

Anlage1

Für die Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung ist gemäß § 2 (2) der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung – KomDAEV) vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II S. 991) in der Fassung vom 28.11.2001 (GVBl. II S. 638) die Einwohnerzahl nach § 3 (1) S. 1 und (2) der Einstufungsverordnung (EinstVO) vom 3. Februar 1992 (GVBl. II S. 76) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Entsprechend § 3 (1) S. 1 der EinstVO ist die Einwohnerzahl nach § 4 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes – BKomBesV – in Verbindung mit der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ausschlaggebend.

Hier ist geregelt, dass die vom Statistischen Landesamt auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung zugrunde gelegt wird.

Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Wohnbevölkerung im Landkreis Uckermark zum Stichtag 30.06.2002 unter 150.000 beträgt.

Dies hat zur Folge, dass die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die kommunalen Wahlbeamten auf der Grundlage des § 3 (2) der KomDAEV mit Wirkung vom 01.01.2003 neu festzulegen ist. Hiernach ist die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl bis 150.000 auf 280,00 € zu begrenzen. Folglich darf die maximale Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 4 (1) der KomDAEV des zum allgemeinen Vertreter bestellten Beigeordneten 140,00 €, die der weiteren Beigeordneten 70,00 € nicht überschreiten.

Aufgrund dessen ist die Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002 entsprechend anzupassen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Verringerung der Einwohnerzahl derzeit keinen Einfluß auf die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten hat, da gemäß § 3 (1) S. 2 EinstVO in Verbindung mit § 5 BKomBesV in diesem Fall die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe behalten (Rechtsstand). Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wieder gewählt wird.

Anlage 2**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002**

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – Bbg BesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1995 (GVBl. I S. 238) in Verbindung mit der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung) vom 01.12.1994 (GVBl. II S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 (2) wird wie folgt gefaßt:

- „(2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich in folgender Höhe gewährt:
- | | |
|---|----------|
| Landrat: | 280,00 € |
| 1. Beigeordneter als allgemeiner Vertreter des Landrates: | 140,00 € |
| weitere Beigeordnete: | 70,00 €“ |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Prenzlau, den 2002

.....
Klemens Schmitz
Landrat

.....
Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages